

- § 1** Die Benutzung der Bootsstege und sonstigen Hafeneinrichtungen ist nur den Liegeplatzvertragspartnern gestattet. An den Bootsliegeplätzen, die mit Mooringbojen ausgerüstet sind, sind die Boote ausschließlich an diesen Bojen zu befestigen. Hierzu wird die Festmacherleine am unteren Teil der Boje angebracht. Die Sicherheitspfähle neben den Bojen dienen lediglich zum besseren Manövrieren und nicht zum Festmachen. Zum Schutz und Erhalt der Steganlage setzen die Vertragspartner beim Festmachen ihrer Boote (bug- und heckseitig) Rückdämpfer ein.
- § 2** Das Benutzungsrecht für einen auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugewiesenen Liegeplätze wird durch die fristgerechte Bezahlung der festgesetzten Einstellgebühr erworben und ist nicht übertragbar. Der Mieter stellt bei Abwesenheit des Bootes von der Steganlage dem Vermieter den Platz in dieser Zeit zur Verfügung.
- § 3** Sofern er nicht bereits einen Parkplatz als Dauercamper nutzt, steht jedem Liegeplatzmieter genau ein Parkplatz (Gebühr 50€) zur Verfügung. Das Fahrzeug muss mit der jeweils gültigen Parkkarte sichtbar gekennzeichnet sein. Gästebautos zahlen Parkgebühren an der Rezeption.
- § 4** Bootsanhänger, LKW-Bootstransporter etc. dürfen nicht auf dem Campingplatz abgestellt werden. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden ohne Aufforderung kostenpflichtig durch abgeschleppt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters anderweitige Gegenstände abzustellen oder einzulagern. Insbesondere bedürfen der Genehmigung: Das Einstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände, das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen, Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen, das Lagern und Festmachen von anderen, nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritter. Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf dem Betriebsgelände des Vermieters ist nur zulässig, wenn hierzu eine Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters für die Strom- und Wasserentnahme.
- § 5** Vor Saisonbeginn (1. April) und nach Saisonschluss (30. September) ist die Berolina Camping GmbH nicht verpflichtet, die Steganlagen und sonstige Behelfe im Wasser zu belassen. Die Bootsstegbenutzer haben bei Saisonschluss selbst ihre Boote aus dem Wasser zu entfernen.
- § 6** Die Berolina Camping GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Boote, die nicht rechtzeitig aus dem Hafen entfernt wurden bzw. bei nicht termingerechter Bezahlung der Liegeplatzgebühren, ohne Haftung für etwa hierbei auftretende Schäden, auf Kosten des Liegeplatzbenutzers zu entfernen und dieselben auf einem dafür geeigneten Grundstück gegen Entgelt abzustellen.
- § 7** Der Liegeplatzbenutzer verpflichtet sich, seinen Platz in Ordnung zu halten, feuergefährliche Stoffe an Bord sicher zu verwahren, die Steganlagen von allen herumliegenden Gegenständen freizuhalten und jedwede Beschädigung der ganzen Anlage zu vermeiden. Der Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlage des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 1.000.000 € für Sachschäden und mind. 1.000.000 € für Personenschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen.
- § 8** Der anfallende Müll ist sortiert, in den zur Verfügung stehenden Containern am Eingang des Campingplatzes zu deponieren. Sollte der Müll nicht ordnungsgemäß getrennt werden, ist die Berolina Camping GmbH berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten an den Liegeplatznehmer am Saisonende weiter zu verrechnen.
- § 9** Es ist nicht gestattet, Müll, der nicht im Zuge der Liegeplatzbenutzung anfällt auf den Müllplatz zu deponieren. Ein Zuwiderhandeln bewirkt die sofortige Vertragsauflösung.
- § 10** Der Aufenthalt von Liegeplatzbenutzern auf der Steganlage ist nur zum Zwecke der Ausfahrt bzw. der Anlandung gestattet. Bei Ausfahrt ist auf Schwimmer besonders zu achten. Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, dass weder ein Personen- noch ein Sachschaden entstehen kann.

- § 11 Das längere Laufen lassen des Motors im Leerlauf ist im Bereich der Steganlage verboten. Die Ein- und Ausfahrt hat mit Standgasfahrt des Motors zu erfolgen. Das Abstoßen des Bootes mittels metallenen Bootshakens von der Böschung und der Steganlage ist ausnahmslos verboten.
- § 12 Nach erfolgter Rückkehr zum Liegeplatz ist einerseits der Motor am Boot bzw. dieses selbst am Liegeplatz diebstahlsicher zu verwahren.
- § 13 Bei außerordentlichen Witterungsumständen oder bei sonstigen eminenten Gefahren sowie in Fällen behördlicher Anordnung müssen die Stegbenützer ihre Boote für die Dauer dieser Verhältnisse aus dem Gewässer selbst entfernen. Hält sich ein Benutzer nicht daran, so gilt Punkt §6 sinngemäß.
- § 14 Die Benützung sämtlicher Hafenanlagen erfolgt auf eigenes Risiko und die Berolina Camping GmbH übernimmt keinerlei Haftung für eventuell entstandene Sach- bzw. Personenschäden, gleich welcher Art immer.
- § 15 Die Berolina Camping GmbH übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigung oder den Verlust des Bootes, des Anhängers, des Kraftfahrzeuges oder anderer Fahrnisse aus welchem Grunde auch immer. Auch eine Haftung für Unfälle, Verletzung, Gesundheitsschäden die sich im Bereich der Steganlage und des Campingplatzes ereignen sollten, ist seitens der Berolina Camping GmbH ausgeschlossen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Hafengelände grundsätzlich unbeaufsichtigt ist, und die Gesellschaft keine wie immer geartete Haftung, insbesondere auch nicht aus einer Aufsichtspflicht, einer Verkehrssicherungspflicht, oder sonstigen vertraglichen Nebenverpflichtungen übernimmt, und seitens der Gesellschaft keine Versicherung weder für eingestellte Boote noch für eingestellte Fahrzeuge besteht. Die Berolina Camping GmbH leistet keine Gewähr, dass der Einstellplatz während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung benutzt werden kann und es ist auf den Umstand einer allfälligen Unbenutzbarkeit ein Minderungsanspruch des Einstellers bezüglich des Einstellentgeltes ausgeschlossen.
- § 16 Sollte aus den genannten Gründen oder infolge dringender Reparaturarbeiten die Benützung der Steganlagen nicht möglich sein, so haben die Pachtnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung der ganzen oder teilweisen Benützungsgebühr.
- § 17 Im Bereich der Steganlage ist Wasserskifahren, Windsurfen, Baden und Fischen verboten.
- § 18 Übernachten in Reisemobilen, Wohnwagen und Zelten ist nur auf dem Campingplatz als Dauercamping oder Kurzzeitcamping gestattet.
- § 19 Im gesamten Gelände gilt für alle Hunde Leinenzwang.
- § 20 Allen Anordnungen des Personals ist unmittelbar Folge zu leisten.
- § 21 Die im Schaukasten am Eingang ausgehängten Mitteilungen der Verwaltung sind zu beachten, da auch bei Unwissenheit diese Änderungen etc. bindend sind.
- § 22 Liegeplatzbenützern, die ganzjährig einen fixen Stromanschluss benutzen, wird eine Stromgebühr verrechnet.
- § 23 Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein. Er versichert, dass Boot, Zubehör und Inventar sein uneingeschränktes Eigentum und nicht verpfändet ist.
- § 24 Das Grillen auf und an der Steganlage ist strengstens verboten.
- § 25 Grobe Verstöße gegen die vorliegende Geschäftsbedingungen/Yachthafenordnung oder behördliche Anordnungen bzw. Bestimmungen werden mit einem Verwarngeld i.H.v. 30€ geahndet und ermächtigen die Berolina Camping GmbH, den betreffenden Steganlagenbenutzer zur Verantwortung zu ziehen und den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Die Saisongebühr wird nicht rückerstattet. In diesem Zusammenhang gilt §6 sinngemäß.